

# **Satzung**

## **"Netzwerk Diabetischer Fuß – Köln und Umgebung e.V."**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "**Netzwerk Diabetischer Fuß - Köln und Umgebung e.V.**"  
Der Verein wurde unter der Nummer 43 VR 14133 mit Sitz in Köln in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember desselben.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Verbesserung der interdisziplinären Betreuung von Menschen mit Fußkomplikationen bei Diabetes mellitus durch
  - Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet des diabetischen Fußsyndroms
  - Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit aller mit der Behandlung von Diabetischen Fußkomplikationen befassten Berufsgruppen
  - Förderung qualitätssichernder Maßnahmen
  - Erstellung wissenschaftlich begründeter Empfehlungen/Leitlinien zu Diagnostik, Therapie, Beratung und Schulung beim diabetischen Fußsyndrom
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein angestellter oder freischaffender Personen bedienen.
4. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Wenn Vereinsmitglieder Leistungen erbringen, z. B. als Referent oder Seminarleiter, können sie besoldet werden wie außenstehende Dritte. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Personen können dem Netzwerk als Mitglied beitreten, sofern der Vorstand des Netzwerkes zustimmt und sie auf dem Gebiet des diabetischen Fußes tätig sind oder tätig werden wollen.
2. Der Beitritt zum Netzwerk als Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Netzwerkes.

3. Mit dem Aufnahmeersuchen als Mitglied werden die grundsätzlichen Richtlinien des Netzwerkes akzeptiert:

- einheitliche Struktur der Vorgehensweise in Diagnostik, Dokumentation und Therapie
- Qualitätszirkel mit mehreren jährlichen Treffen
- aktive und passive Hospitation der ärztlichen Teilnehmer
- nichtärztliche Teilnehmer sind zu aktiver und passiver Hospitation gehalten
- Kontrolle der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Die Mitglieder fühlen sich sowohl der Vorgehensweise als auch den Qualitätsstandards verpflichtet und nehmen an mindestens 2 QZ-Sitzungen / Jahr, Hospitation und Kontrolle der Ergebnisqualität teil.

4. Das Aufnahmeersuchen von Personen, die Mitglied des Netzwerkes werden wollen, ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Netzwerkes zu stellen. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt ist dem Vorstand des Netzwerkes bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich zu erklären.
8. Ein Mitglied des Netzwerkes kann aus wichtigem Grund aus dem Netzwerk ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
9. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.

#### **§ 4 Organe des Netzwerkes**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern gestellt.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen.
4. Die Einladung kann auch per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Für das Vorliegen einer jeweils gültigen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder zu sorgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell (Online-Mitgliederversammlung) oder kombiniert real/virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen (virtuellen) Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren realen Daten sowie einem individuellen Zugang (z.B. Passwort oder Link) anmelden.
7. Der individuelle Zugang (z.B. Passwort oder Link) ist jeweils für nur eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder erhalten die persönlichen Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist dafür eine Versendung zwei Tage vor der

Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die individuellen Zugangsdaten (z.B. Passwort oder Link) geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, so ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
10. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem 2 Kassenprüfer, deren Amtsdauer vom Vorstand bestimmt wird.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und von diesem unterschrieben. Das Protokoll wird mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - zwei Stellvertreter\*innen
  - dem/der Schriftführer\*in
  - dem/der Schatzmeister\*in
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entschädigungen für nachgewiesene Kosten können geleistet werden.
3. Die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, über dessen Gehalt und Tätigkeitsbedingungen der Vorstand entscheidet.
4. Der Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein nach außen im Sinne des Paragraphen 26 BGB.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand jeweils bei Bedarf ein. Der Vorstand kann Beschlüsse auch brieflich, telefonisch oder in einer virtuellen Versammlung fassen, wenn der Vorsitzende zuvor die Vorstandsmitglieder über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert hat und die Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben.
6. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist grundsätzlich möglich. Über eine Einrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einrichten und deren Mitglieder benennen. Die Arbeitsausschüsse stehen allen Mitgliedern offen.
2. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nicht-Mitglieder des Netzwerkes berufen werden.
3. Die Arbeitsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie legen dem Vorstand Berichte und Ergebnisse ihrer Arbeit vor.
4. Die Aufgabenverteilung und das Amt des Ausschussesleiters legen die Ausschüsse selbst fest.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks**

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszwecks beschließt, ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Zur Auflösung des Vereins bzw. zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Die Auswahl der nachfolgenden steuerbegünstigten Körperschaft trifft der Vorstand nach Einholung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes darüber, ob die Wahl der Nachfolgekörperschaft den steuerlichen Vorschriften entspricht.

Köln, am 21.11.2023

